S A T Z U N G D E R S T A D T S P E Y E R **für die Stadtbibliothek** **der Stadt Speyer vom 10.06.2022** **in der Fassung vom 19.12.2025** **Satzung der Stadt Speyer** **über die Gebührenerhebung der** **Stadtbibliothek der Stadt Speyer** **vom 10.06.2022** **in der Fassung vom 19.12.2025**	**S A T Z U N G D E R S T A D T S P E Y E R** **für die Stadtbibliothek** **der Stadt Speyer […]**
Auf der Grundlage des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), hat der Stadtrat der Stadt Speyer am 11.12.2025 folgende Änderung der Satzung der Stadt Speyer für die Stadtbibliothek Speyer vom 10.06.2022 beschlossen:	Auf der Grundlage […], hat der Stadtrat der Stadt Speyer am […] folgende Änderung der Satzung der Stadt Speyer für die Stadtbibliothek Speyer vom 10.06.2022 in der Fassung vom 19.12.2025 beschlossen:
§ 1 Allgemeines	**§ 1 Allgemeines**
(1) Die Stadtbibliothek Speyer ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Speyer und dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art auszuleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen.	(1) Die Stadtbibliothek Speyer ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Speyer und dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der kulturellen Freizeitgestaltung. Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art auszuleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen. Medien im Sinne dieser Satzung umfassen auch Spiele sowie Geräte und sonstige Gegenstände, die im Rahmen der Bibliothek der Dinge zur Ausleihe bereitgehalten werden.
(2) Zwischen der Stadtbibliothek und den nutzenden Personen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.	(2) Zwischen der Stadtbibliothek und den nutzenden Personen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
(3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.	(3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
(4) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.	(4) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Anmeldung und Benutzerausweis	**§ 2 Anmeldung und Bibliotheksausweis**
(1) Die nutzenden Personen melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses und einem Adressnachweis an. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertretung erforderlich, wonach diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.	(1) Die nutzenden Personen melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises / Aufenthaltstitels oder Reisepasses und einem amtlichen Nachweis der aktuellen Wohnanschrift an. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertretung erforderlich, wonach diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
(2) Die nutzenden Personen erhalten einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und für die Ausleihe benötigt wird. Mit der Unterschrift erkennen sie die Benutzungsordnung an und geben die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person. Dabei ist die Bibliotheksverwaltung nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob der Ausweis von der vorgelegten Person rechtmäßig benutzt wird. Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie jede Namens- und Anschriftenänderung sind der Stadtbibliothek sofort zu melden.	(2) Die nutzenden Personen erhalten einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und für die Ausleihe benötigt wird. Mit der Unterschrift erkennen sie die Satzung und geben die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person. Dabei ist die Bibliotheksverwaltung nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob der Ausweis von der vorgelegten Person rechtmäßig benutzt wird. Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie jede Namens- und Anschriftenänderung sind der Stadtbibliothek sofort zu melden.
(3) Für die Ausstellung oder Verlängerung des Ausweises wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Ausleihe für den pädagogischen Dienstgebrauch ist gebührenfrei. Eine persönliche Anmeldung mit Personalausweis und Nachweis einer pädagogischen Tätigkeit ist erforderlich.	(3) Für die Ausstellung oder Verlängerung des Ausweises wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Ausleihe für den pädagogischen Dienstgebrauch ist gebührenfrei. Eine persönliche Anmeldung mit Personalausweis und Nachweis einer pädagogischen Tätigkeit ist erforderlich.
(4) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und ältere Schüler*innen bzw. Studierende bis 25 Jahre, die einen gültigen Schüler- / Studentenausweis vorlegen können, Inhabende der Ehrenamtskarte / JuLeiCa, empfangsberechtigte Personen von ALG I und ALG II, ehrenamtlich Mitarbeitende, Teilnehmende der Freiwilligen Dienste und Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind hiervon ausgenommen. Bei Verlust des Bibliotheksausweises ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. In Einzelfällen kann nach Rücksprache mit der Bibliotheksleitung Gebührenfreistellung erfolgen.	(4) Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und ältere Schüler*innen, Auszubildende und Studierende bis einschließlich 24 Jahre, Inhabende der Ehrenamtskarte RLP / JuLeiCa, Personen, die Leistungen der Sozialhilfe und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ehrenamtlich Mitarbeitende der Stadtbibliothek oder des Brand- und Katastrophenschutzes der Stadt Speyer und Teilnehmende der Freiwilligen Dienste sind bei Vorlage eines Nachweises hiervon ausgenommen. Bei Verlust des Bibliotheksausweises ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. In Einzelfällen kann nach Rücksprache mit der Bibliotheksleitung Gebührenfreistellung erfolgen.

§ 3 Entleihungen und Rückgabe von Medien (1) Die Leihfrist beträgt 3 Wochen und kann zweimal verlängert werden. Eine Verlängerung ist dann nicht möglich, wenn das Medium vorbestellt ist. (2) Die Bibliotheksleitung kann kürzere oder längere Leihfristen festlegen, sowie die maximale Anzahl von Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen begrenzen. (3) Die Medien sind vor der Ausleihe von der nutzenden Person auf Mängel zu überprüfen. (4) Entliehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden. Die nutzenden Personen sind für die entliehenen Medien verantwortlich. Zurzeit ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dafür wird eine Vorbestell- und Benachrichtigungsgebühr erhoben. Diese wird auch fällig, falls die Vorbestellung nicht abgeholt oder nicht mehr benötigt wird. (5) Nach Ablauf der Leihfrist - das Rückgabedatum steht auf dem Medien-Konto-Ausdruck oder ist auf ein Lesezeichen (Fristblatt) gestempelt - sind die Medien unaufgefordert der Bibliothek zurückzugeben. Die Verlängerung der Leihfrist kann persönlich, telefonisch und per Internet beantragt werden. (6) Bei Überschreiten der Leihfrist gelten die Regelungen der Gebührentabelle. (7) Die Zahlungsverpflichtungen entstehen, sobald die Leihfrist überschritten ist, unabhängig vom Eingang der kostenpflichtigen Erinnerung bei den nutzenden Personen. Die Gebühren können bei unverschuldetem Versäumnis erlassen werden.	(5) Die Metropol-Card gilt nach der Anmeldung gem. § 2 als Bibliotheksausweis. **§ 3 Entleihungen und Rückgabe von Medien** (1) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen und kann viermal verlängert werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich, wenn das Medium vorbestellt ist. (2) Die Bibliotheksleitung kann kürzere oder längere Leihfristen festlegen sowie die maximale Anzahl von Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen begrenzen. (3) Die Medien sind vor der Ausleihe von der nutzenden Person auf Mängel zu überprüfen. (4) Entliehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden. Die nutzenden Personen sind für die entliehenen Medien verantwortlich. Zurzeit ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dafür wird eine Vorbestell- und Benachrichtigungsgebühr erhoben. Diese wird auch fällig, falls die Vorbestellung nicht abgeholt oder nicht mehr benötigt wird. (5) Nach Ablauf der Leihfrist – das Rückgabedatum steht im Online-Konto der nutzenden Person – sind die Medien unaufgefordert der Bibliothek zurückzugeben. Die Verlängerung der Leihfrist kann persönlich, telefonisch und per Internet beantragt werden. Die Rückgabe kann während der Öffnungszeiten an der Servicetheke der Stadtbibliothek oder über die Medien-Rückgabekästen erfolgen. Spiele sowie Gegenstände aus der „Bibliothek der Dinge“ können nur während der Öffnungszeiten in der Stadtbibliothek zurückgegeben werden. Die über die Medien-Rückgabekästen eingeworfenen Medien werden am nächsten Öffnungstag entnommen und zurückgebucht. Mit der

(8) Aktuelle Zeitschriften und Medien des Präsenzbestandes sind von der Ausleihe ausgenommen. (9) Für die Ausleihe von digitalen Medien der “Onleihe“ auf www.metropol-bib.de gelten die Benutzungsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen der Firma DiViBib. **§ 4 Behandlung der Medien, Haftung und Urheberrecht** (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren. (2) Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. (3) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien sind die nutzenden Personen bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises zum Schadenersatz verpflichtet. (4) Für Schäden, die durch Missbrauch der Bibliotheksausweise entstehen, sind die eingetragenen nutzenden Personen haftbar. (5) Säumige Gebührenschuldende können durch die Bibliotheksleitung von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden. (6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien (z.B. an Geräten) entstehen. (7) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten. **§ 5 Internet-Nutzung**	Rückbuchung gilt die Rückgabe als erfolgt. Bis zur Rückbuchung können bei Überschreitung der Leihfrist Versäumnisgebühren entstehen. Die Medien sind so in die Medien-Rückgabekästen einzulegen, dass eine Entnahme durch Dritte nicht möglich ist. Für in die Medien-Rückgabekästen eingeworfene Medien übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. (6) Bei Überschreiten der Leihfrist gelten die Regelungen des Gebührenverzeichnisses. (7) Die Zahlungsverpflichtungen entstehen, sobald die Leihfrist überschritten ist, unabhängig vom Eingang der kostenpflichtigen Erinnerung bei den nutzenden Personen. Die Gebühren können bei unverschuldetem Versäumnis erlassen werden. (8) Zeitungen, aktuelle Zeitschriften und Medien des Präsenzbestandes sind von der Ausleihe ausgenommen. (9) Für die Ausleihe von digitalen Medien der “Onleihe“ auf www.metropol-bib.de gelten die Benutzungsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen der divibib GmbH. **§ 4 Behandlung der Medien, Haftung und Urheberrecht** (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren. (2) Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. (3) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien sind die nutzenden Personen bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises zum Schadenersatz verpflichtet.

(1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internet-Zugang mittels W-LAN bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann. (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die der nutzenden Person durch die Nutzung des Internets entstehen. (3) Für Schäden, die an den Geräten und am System entstehen, haftet die nutzende Person. (4) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten. (5) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den Internet-Zugang abgerufen werden. **§ 6 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht** (1) Diese in der Bibliothek ausgehängte Satzung ist zu befolgen. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, bei groben Verstößen Personen von der Benutzung auszuschließen. (2) Bibliotheksbesuchende haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung. (3) Essen, Trinken und Rauchen sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden. Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Deren Anweisungen sind zu befolgen.	(4) Für Schäden, die durch Missbrauch der Bibliotheksausweise entstehen, sind die eingetragenen nutzenden Personen haftbar. (5) Säumige Gebührenschuldende können durch die Bibliotheksleitung von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden. (6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien (z.B. an Geräten) entstehen. (7) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten. **§ 5 Internet-Nutzung** (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internet-Zugang mittels W-LAN bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann. (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die der nutzenden Person durch die Nutzung des Internets entstehen. (3) Für Schäden, die an den Geräten und am System entstehen, haftet die nutzende Person. (4) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten. (5) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den Internet-Zugang abgerufen werden.

§ 7 Gebührenerhebung (1) Sofern Gebühren erhoben werden, sind diese in der Gebührentabelle zu dieser Satzung festgelegt. (2) Die Gebühr ist sofort fällig. **§ 8 Schlussbestimmung** Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.06.2022 außer Kraft. Speyer, den 10.06.2022 / 19.12.2025 Stadtverwaltung Stefanie Seiler Oberbürgermeisterin	**§ 6 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht** (1) Diese in der Bibliothek ausgehängte Satzung ist zu befolgen. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, bei groben Verstößen Personen von der Benutzung auszuschließen. (2) Bibliotheksbesuchende haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung. (3) Essen und Rauchen sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde im Sinne des § 12e des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG). Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Deren Anweisungen sind zu befolgen. **§ 7 Gebührenerhebung** (1) Sofern Gebühren erhoben werden, sind diese im Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung festgelegt. (2) Die Gebühr ist sofort fällig. **§ 8 Schlussbestimmung** Diese Satzung tritt zum […] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.06.2022 in der Fassung vom 19.12.2025 außer Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

1.	**Jahresgebühr**	
	Erwachsene ab 18 Jahren	17,00 €
	Jahresgebühr Metropol - Card	24,00 €
	Kinder, Schüler*innen und Studierende bis einschl. 25 Jahre	frei
	empfangsberechtigte Personen von ALG I und ALG II und / oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	frei
	Teilnehmende der Freiwilligendienste,	frei
	ehrenamtlich Mitarbeitende, Ehrenamtskarte / JuLeiCa,	frei
	Institutionen (päd.)	frei

2.	**Verlust des Benutzerausweises**	
	Ersatzausweis	5,00 €
	Ersatzausweis Metropol - Card	6,00 €

3	**Kopier- und Druckgebühren**		
	Schwarz - Weiß	pro Blatt	0,10 €

Speyer, den […]
Stadtverwaltung
Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Anlage: Gebührenverzeichnis

1.	**Jahresgebühr**	
	Erwachsene ab 18 Jahren	20,00 €
	Eheleute oder Lebenspartnerschaften mit derselben Wohn-anschrift (gemeinsam nur eine Gebühr)	25,00 €
	Metropol - Card (ab 18 Jahre, keine Ermäßigung)	28,00 €
	Kinder, Schüler*innen, Auszubildende und Studierende bis einschl. 24 Jahre	frei
	Personen, die Leistungen der Sozialhilfe und nach dem Asyl-bewerberleistungsgesetz erhalten	frei
	Teilnehmende der Freiwilligendienste	frei
	ehrenamtlich Mitarbeitende der Stadtbibliothek oder des Brand- und Katastrophenschutzes der Stadt Speyer, Ehren-amtskarte RLP / JuLeiCa	frei
	Institutionen (päd.)	frei

2.	**Verlust des Bibliotheksausweises**	
	Ersatzausweis	5,00 €

	Farbausdruck	pro Blatt	0,50 €

4	**Versäumnisgebühren**	
	1. Kostenpflichtige Erinnerung	
	ab 15. Tag überzogener Leihfrist pro entliehenem Medium	1,00 €
	2. Kostenpflichtige Erinnerung	
	weitere 7 Tage pro entliehenem Medium	2,00 €
	3. Kostenpflichtige Erinnerung	
	weitere 7 Tage pro entliehenem Medium	5,00
	4. Kostenpflichtige Erinnerung (Zahlungsaufforderung)	
	weitere 7 Tage	

	Ersatzausweis Metropol - Card	6,00 €

3.	**Kopier- und Druckgebühren**		
	Schwarz - Weiß DIN A4 / DIN A3	pro Blatt	0,10 € / 0,20 €
	Farbausdruck DIN A4 / DIN A3	pro Blatt	0,50 € / 1,00 €

4.	**Versäumnisgebühren**	
	1. Kostenpflichtige Erinnerung	
	ab 4. Tag überzogener Leihfrist pro entliehenem Medium	1,00 €
	2. Kostenpflichtige Erinnerung	
	weitere 7 Tage pro entliehenem Medium	2,00 €
	3. Kostenpflichtige Erinnerung	

	pro entliehenem Medium	10,00

5.	**Anschrift**	
	Geänderte Anschrift nicht gemeldet	2,50 €

6.	**Verlust, Beschädigung**	
	Verlorenes Spieleteil, Beschädigungen oder Verlust von Hüllen, Cover, Beilagen	2,50 €

7.	**Vormerkungen**	
	Vormerkungen von Medien mit Benachrichtigung	1,00 €

(Stand 01.01.2026)

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der
Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an

	weitere 7 Tage pro entliehenem Medium	5,00
	4. Kostenpflichtige Erinnerung	
	weitere 7 Tage pro entliehenem Medium	10,00

5.	**Anschrift**	
	Geänderte Anschrift nicht gemeldet	5,00 €

6.	**Verlust, Beschädigung**	
	Medien Verlorenes Spieleteil, Beschädigungen oder Verlust von Hüllen, Cover, Beilagen	§ 4 Abs. 3 5,00 €

7.	**Vormerkungen**	
	Vormerkungen von Medien mit Benachrichtigung	1,00 €

gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn: 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder 3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.	(Stand […]) Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn: 4. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 5. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder 6. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

	Ergänzung zur Satzung der Stadtbibliothek Speyer **§ 8 Metropol-Card** (1) Die Metropol-Card ist ein gemeinsamer Benutzungsausweis für Öffentliche Bibliotheken in der Metropolregion Rhein-Neckar, der von allen am Verbund beteiligten Bibliotheken ausgegeben wird und der zur Nutzung aller am Verbund beteiligten Bibliotheken berechtigt. (2) Die Metropol-Card wird an Erwachsene unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben: Personen, die die Metropol-Card nutzen möchten, melden sich in einer der teilnehmenden Bibliotheken an. Anstelle des Bibliotheksausweises erhalten sie eine Metropol-Card. Mit der Unterschrift auf der Metropol-Card werden die Benutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller Bibliotheken, bei denen die jeweilige Person registriert ist bzw. sich registrieren lässt, anerkannt. (3) Für die Metropol-Card wird eine jährliche Gebühr erhoben. Die jährliche Gebühr für die Ausstellung der Metropol-Card ist in allen Mitgliedsbibliotheken gleich. Näheres regelt die Gebührensatzung. (4) Zur erstmaligen Nutzung der Metropol-Card in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek ist in jeder Bibliothek eine Anmeldung bzw. Ummeldung unter Vorlage eines Personalausweises / Aufenthaltstitels oder Reisepasses und einem amtlichen Nachweis der aktuellen Wohnanschrift notwendig. Um die Gültigkeit der Metropol-Card in den Mitgliedsbibliotheken gegenseitig zu überprüfen, ist eine gegenseitige Abfrage erforderlich. Möchten Personen mit gültigem Bibliotheksausweis einer oder mehrerer der teilnehmenden Bibliotheken die Metropol-Card nutzen, wird die jeweils längste Gültigkeit eines der Bibliotheksausweise anerkannt. (5) Die einzelnen Bibliotheksausweise der Mitgliedsbibliotheken verlieren mit der Ausstellung der Metropol-Card ihre Gültigkeit und werden von der die

	Metropol-Card ausstellenden Bibliothek eingezogen. Bei Rückkehr zu einem Einzel-Bibliotheksausweis wird die Metropol-Card eingezogen. (6) Darüber hinaus bleiben die Benutzungsbedingungen der einzelnen Mitgliedsbibliotheken auch bei Nutzung der Metropol-Card in der jeweils gültigen Form verbindlich. Unterschiedliche Regelungen für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind von den nutzenden Personen zu beachten. So ist beispielsweise die Rückgabe von entliehenen Medien nur in der verleihenden Bibliothek möglich, ein Leihverkehr bzw. Rücktransport wird nicht übernommen. Die Datenverwaltung der Bibliotheken erfolgt weiterhin unabhängig voneinander, so dass beispielsweise Verlängerungsanträge an jede Bibliothek einzeln zu richten sind.